

81. Welche Gesetze sind von dem Richter bei der Ehescheidung anzuwenden?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 18. September 1899 i. S. B. Ehefr. (Bekl.)
w. B. (Kl.). Rep. II. 171/99.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Kläger hatte die Ehe mit der Beklagten in Coburg geschlossen, wo auch der erste eheliche Wohnsitz genommen worden war. Später verlegte er seinen Wohnsitz nach Mannheim, wohin ihm die Ehefrau nicht nachfolgte. Sie blieb in Coburg, auch nachdem der Ehemann ein Urteil auf Fortsetzung des ehelichen Lebens gegen sie erwirkt hatte, und dies veranlaßte ihn, bei dem Landgerichte zu Mannheim die Klage auf Scheidung der Ehe zu erheben, in welcher er geltend machte, daß die verklagte Ehefrau trotz mündlicher und schriftlicher Aufforderung und Zusendung des Reisegeldes zur Rückkehr zu ihm nicht zu bewegen sei, damit aber sich einer groben Verunglimpfung (R.R.S. 231) gegen ihn schuldig gemacht habe. Das Landgericht nahm eine grobe Verunglimpfung nicht an und wies deshalb die Klage ab. In der Berufungsinstanz wurde von dem Vertreter der Beklagten auch darauf hingewiesen, daß nach der vorgelegten Heiratsurkunde der Kläger Angehöriger des Königreichs Württemberg zu sein scheine, weshalb er nachzuweisen habe, daß die Klage nach württembergischem Rechte begründet sei. Der klägerische Vertreter vermochte die Staatsangehörig-

keit seiner Partei nicht anzugeben, berief sich aber eventuell auf ein zu erhebendes Gutachten dafür, daß die Klage auch nach württembergischem Rechte begründet sei. Das Oberlandesgericht erklärte die Ehe wegen grober Verunglimpfung des Klägers durch die Beklagte für geschieden, indem es das badische Recht zur Anwendung brachte. Auf die Revision der Beklagten wurde dieses Urteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht, welches die von den Parteien am 1. Juni 1895 in Coburg geschlossene Ehe wegen grober Verunglimpfung (L.R.G. 231) des Klägers durch die Beklagte für geschieden erklärte, hat über die Vorfrage, welches Recht auf die von dem Kläger, welcher nicht badischer Staatsangehöriger ist, bei dem nach § 568 C.P.D. zuständigen Landgerichte zu Mannheim erhobene Ehescheidungsklage Anwendung finde, nach der Ansicht entschieden, daß wegen der zwingenden, streng positiven Natur des Ehescheidungsrechtes dem Gerichte nur die Anwendung seines eigenen Rechtes gestattet sei, und einem fremden Rechte durch Berufung auf L.R.G. 3 Abs. 3 hier nicht Eingang verschafft werden könne. Diese Rechtsansicht, für welche das Berufungsgericht auf die reichsgerichtlichen Entscheidungen, mitgeteilt in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 191 und Bd. 16 S. 138 (siehe auch Jurist. Wochenschrift 1886 S. 236 Nr. 38 und 1890 S. 119 Nr. 28) hingewiesen hat, kann für das Gebiet des französisch-badischen Rechtes nicht gebilligt werden. Nach dem für die Beantwortung der Vorfrage zunächst maßgebenden badischen Landesrechte kommt für die Beurteilung einer Ehescheidungsklage Nichtbadenern gegenüber das Recht des Heimatstaates in Betracht, also das Recht des Staates, in welchem der Ehemann Staatsangehörigkeit besitzt. Dies folgt aus L.R.G. 3 Abs. 3; denn es handelt sich, wie bei der Schließung einer Ehe, um eine Frage des Standes („état“, Art. 3 Code civil). Wie die hierüber bestimmenden Gesetze für den Inländer, auch wenn er sich im Auslande aufhält, maßgebend bleiben, so sind umgekehrt die Standesverhältnisse der Nichtbadener von den badischen Gerichten nach deren Heimatrecht zu beurteilen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 29 S. 289/90; Laurent, Droit civil international Bd. 5 Nr. 119.

Unzutreffend wäre hier nicht nur die Anwendung des L.R.G. 3 Abs. 1.

wonach die Polizei- und Sicherheitsgesetze jeden verbinden, der auf dem Staatsgebiete sich aufhält,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 311, sondern es läßt sich auch eine unbedingte Anwendung des inländischen Rechtes nicht aus L.R.G. 6 rechtfertigen. Allerdings beruhen die Vorschriften des badischen Ehescheidungsrechtes auf den Grundsätzen des Sittengesetzes und der öffentlichen Ordnung; allein dies trifft auch bei den ähnlichen Gesetzen anderer deutschen Staaten zu. Die inländischen Gesetze über Ehescheidung sind zunächst für den Inländer gegeben; Standesveränderungen von Ausländern, wozu auch Ehescheidungen solcher zu rechnen, sollen zufolge L.R.G. 3 Abs. 3, welcher sich in gleicher Weise auf die ehelichen Güterrechtsverhältnisse bezieht,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 342 flg., nach dem Rechte der Staatsangehörigkeit dieser beurteilt werden, die bloße Begründung eines Wohnsitzes im Inlande also eine Änderung dieses Personalstatutes nicht herbeiführen. Hieraus ergibt sich, daß vorerst die Staatsangehörigkeit des klägerischen Ehemannes, welcher auch die verklagte Ehefrau folgt, zu erheben ist, da bis jetzt eine Feststellung hierüber nicht stattgefunden hat, um zu ermessen, ob nach dem Rechte des Heimatstaates die erhobene Ehescheidungsklage zuzulassen sei, und es wäre erst dann zu prüfen, ob dem Ergebnisse Bestimmungen des badischen Ehescheidungsrechtes nach ihrem Geiste und Zwecke als zwingende Rechtsnormen entgegenstehen.

Da schon diese Erwägungen zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles führen, bedarf es keiner Erörterung der zur Begründung der Revision aufgestellten besonderen Rüge, daß die bloße Nichterfüllung der der verklagten Ehefrau nach L.R.G. 214 obliegenden Verpflichtung, ihrem Ehemanne nach dem neuen Wohnsitz zu folgen, mit Unrecht als Scheidungsgrund angesehen worden sei, und daß mindestens dem Kläger der Nachweis solcher Momente, insbesondere des Dolus der Beklagten, obgelegen hätte, welche zur Begründung einer den Ausspruch der Scheidung rechtfertigenden gegen den Kläger verübten groben Verunglimpfung gemäß L.R.G. 231 geeignet wären.“¹ . . .

¹ Nach denselben Grundsätzen wurde in einem Elässer Falle erkannt durch Urteil des II. Civilsenates i. S. v. S. w. seine Ehefrau vom 13. Oktober 1899, Rep. II. 160/99.